

Meldepflicht für Krebserkrankungen für alle Ärztinnen und Ärzte

Nach dem Landeskrebsregistergesetz Baden-Württemberg sind alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte in Baden- Württemberg seit 1.Oktober 2011 verpflichtet, Krebserkrankungen und deren Verlauf an das Krebsregister Baden-Württemberg zu melden. In der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Deutschland ist die Einschränkung der Schweigepflicht in Punkt 2. 4. 2. gegenüber den Krebsregistergesetzen der Länder verankert.

Meldepflicht besteht für jede von Ihnen selbst in Ihrer Praxis/Einrichtung diagnostizierten und /oder therapierten Krebserkrankung sowie für die von Ihnen bei Nachsorgeuntersuchung und Leichenschau erhobenen Befunde.

Was muss gemeldet werden

Meldepflichtige Diagnosen sind alle bösartigen primären Neuerkrankungen C00.0-C96.9 (außer C77bis C79), Tumore im Zentralnervensystem sowie Neubildungen unsichern oder unbekanntem Verhaltens entsprechend der Liste der verpflichtend zu meldenden Diagnosen:

www.krebsregister-bw.de/Melder/Ärzte/Meldepflicht

Die Meldepflicht umfasst alle Patienten (gesetzlich wie auch privat Versicherte).

Meldepflicht besteht ab der ersten klinisch oder technisch/ histologisch gesicherten Diagnose eines Tumorfalles, für Therapie(n) und Verlauf (Nachsorgeuntersuchungen) sowie die ggf. erforderliche Todesfeststellung.

Wie wird gemeldet

Alle Meldungen an das Krebsregister Baden-Württemberg sollen innerhalb von 3 Monaten nach Anlass ausschließlich auf elektronischem Weg erfolgen. Dafür hat das Krebsregister auf seiner Homepage ein web-basiertes Meldeportal eingerichtet. Ihre Meldung wird verschlüsselt und getrennt an die Vertrauensstelle (Personendaten) und die Klinische Landesregisterstelle (klinische Daten) übermittelt. Die konkrete Anleitung zum Anmeldeverfahren und zu technischen Fragen finden Sie auf www.krebsregister-bw im Downloadbereich bzw. nach Kontaktaufnahme auch telefonisch über die Vertrauensstelle des Krebsregisters BW.

Patienteninformation



Die Unterrichtung des Patienten über die Meldung an das Krebsregister ist vor Abgabe der Meldung verpflichtend und schriftlich zu dokumentieren. Hierzu steht auf der Homepage des Krebsregisters BW ein Vordruck „Patienteninformation“ in verschiedenen Sprachen zur Verfügung. Ihre Meldepflicht für die gesetzlich erforderliche Meldung von Tumordaten besteht in jedem Fall, der Patient kann aber der verschlüsselten Speicherung seiner Personendaten widersprechen. Klardaten eines Patienten werden immer nach Verarbeitung einer Meldung und Abrechnung mit der Kasse im Krebsregister gelöscht.

Der Widerspruch eines Patienten zur Speicherung seiner Personendaten als Chiffre je Tumorfall ist schriftlich bei Ihnen zu dokumentieren und der Vertrauensstelle per Post oder per Fax zuzusenden.

Aufwandsentschädigung/Ihre Informationen aus dem Krebsregister

Jede plausible und vollständige Meldung wird nach Abrechnung mit der Kasse mit einer Aufwandsentschädigung vergütet. Die Höhe ist gemäß §65c SGBV mit dem Schiedsspruch vom 24.02.2015 festgelegt, nähere Informationen finden sie unter www.krebsregister-bw.de. Meldungen/Daten jedes Behandlungsfalles werden Ihnen über das Meldeportal zurückgespiegelt, ein interaktiver Krebsbericht (CARESS) aus Registerdaten wird voraussichtlich Ende 2020 an den Start gehen.